

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit	29.08.2023
Kreisausschuss	06.09.2023
Kreistag	20.09.2023

**Stärkungspakt NRW**  
**hier: Verteilung der Mittel**

Sachbearbeiter/in: Herr Klein

Tel.: 15-563

Abt.: GB IV/50

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.  
Produkt: 010 111 14

Zeile: 2

gez. i.V:  
Geschwind

Kreis-  
kämmerer

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.  
Produkt: Zeile:

Deckungsvorschlag:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Kreistag beschließt, die Mittel aus dem Stärkungspakt NRW in Höhe von 214.816,00 € entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu verteilen:

<b>Antragsteller</b>	<b>beantragte Mittel</b>	<b>zugeteilte Mittel</b>
Frauen helfen Frauen e. V., 53879 Euskirchen	5.075,87 €	5.075,87 €
Caritasverband für die Region Eifel e. V., 53937 Schleiden	31.785,00 €	31.785,00 €
DRK Kreisverband Euskirchen e. V., 53879 Euskirchen	33.740,00 €	33.740,00 €
Nordeifel Werkstätten gGmbH, 53881 Euskirchen	238.831,00 €	117.978,43 €
Diakonisches Werk Euskirchen, 53879 Euskirchen	26.236,70 €	26.236,70 €
<b>SUMME:</b>	<b>335.668,57 €</b>	<b>214.816,00 €</b>
Differenz:	- 120.852,57 €	

### **Begründung:**

Mit Bescheid vom 17. Januar 2023 wurde dem Kreis Euskirchen auf der Grundlage der Richtlinie „Stärkungspakt NRW“ zum Ausgleich krisenbedingter **Mehrausgaben** im Jahr 2023 in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen eine Unterstützungsleistung in Höhe von 214.816,00 Euro bewilligt. Die Richtlinie und die dazu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) veröffentlichten Begleitinformationen sowie FAQs warfen bei allen Kommunen in NRW zahlreiche Fragen auf, wodurch zunächst eine korrekte Verwendung bzw. Verteilung der Mittel sehr schwierig erschien. In der Folge wurden im Rahmen von verschiedenen Austauschformaten mit den Spitzenverbänden und dem Ministerium viele Fragen geklärt und die Anwendungsmöglichkeiten durch das Ministerium großzügiger ausgelegt.

Die Verwaltung hat sich sehr frühzeitig mit den Kommunen über die Mittelverwendung abgestimmt und Verfahrensweisen besprochen, um insbesondere Doppelförderungen auszuschließen. Dabei wurde sich darauf verständigt, dass der Kreis vor allem Förderungen für kommunenübergreifend tätige Wohlfahrtsverbände und sonstige Institutionen vorsehen sollte. Nach entsprechenden Abfragen im Haus wurden alle bekannten „Einrichtungen“, u.a. über den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, angeschrieben und entsprechend über eine mögliche Antragstellung im Rahmen der Richtlinie informiert. Die Kreisverwaltung Euskirchen möchte auf diese Weise Unterstützungsleistungen des Landes an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände, Vereine und Stiftungen zur eigenständigen Umsetzung des „Stärkungspaktes NRW – gemeinsam gegen Armut“ weiterleiten. Das bedeutet, dass die mit der „Stärkungspakt NRW – Richtlinie“ unterstützten Aufgaben und Maßnahmen von diesen Dritten selbstständig wahrgenommen und umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den Dritten um juristische Personen handelt und die Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie des MAGS NRW innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreises Euskirchen umgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass die bereitgestellten Mittel lediglich für das Jahr 2023 zur Verfügung stehen und die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung sowie die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Ministerium/Land beim Kreis Euskirchen verbleibt. Das Risiko einer späteren Beanstandung durch Stellen des Landes wird im Rahmen der Bescheiderteilung auf die Zuschussempfänger übertragen. Zum Stichtag 30. Juni 2023 und zum 30. September 2023 muss gegenüber dem Ministerium über den Einsatz der Mittel berichtet werden. Die Unterstützungsleistung ist unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen, soweit sie nicht bis zum 30. September verbindlich verplant oder verausgabt wurde.

Die Finanzierung aller möglichen Maßnahmen ist auf den im Kalenderjahr 2023 entstehenden zusätzlichen Aufwand beschränkt. Ausgenommen sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen sowie Beschaffungen, Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen (investive Ausgaben).

Die angemeldeten Bedarfe wurden nunmehr auf ihre Richtlinienkonformität geprüft und entsprechend verteilt. Die Nordeifelwerkstätten haben jeweils Anträge bei den Kommunen ihrer Standorte gestellt. Da die Mittel der Kommunen Nettersheim und Zülpich jedoch bereits ausgeschöpft waren, wurde für diese Standorte hilfsweise auch hier ein Antrag gestellt. Die noch verfügbaren Mittel wurden sodann anteilig für die Nordeifelwerkstätten vorgesehen.

gez. Ramers

---

Landrat